

Die Frage, ob der Text der Gelnhäuser Urkunde durch Einfügung eines *trina* zu ergänzen ist, hat für den Rechtshistoriker größeres Interesse als für den Geschichtsschreiber. Geschichtlich ist es nämlich für die Darstellung des Prozeßverlaufs von nicht so wesentlicher Bedeutung, ob Heinrich der Löwe einmal oder zweimal oder dreimal landrechtlich geladen wurde¹, da nach der von mir aufgestellten und jetzt fast allgemein anerkannten These die Ächtung Heinrichs am 24. Juni 1179 zu Magdeburg stattgefunden hat und da uns vor diesem Magdeburger Tag jedenfalls ein hinreichend langer Zeitraum selbst für eine Annahme von drei landrechtlichen Ladungen zur Verfügung steht.²

Auch sonst hat sich in der vielfältigen Kontroverse über Heinrichs Prozeß nunmehr wenigstens in Hauptpunkten eine Übereinstimmung der Ansichten herausgebildet, und die von mir erzielten Ergebnisse haben auf den verschiedensten Seiten Zustimmung gefunden.³

In einem Punkt bin ich freilich, wie ich offen eingestand, zu keinem voll befriedigenden Resultat, sondern nur zu einer anfechtbaren Lösung gelangt⁴, d. i. in der Interpretation des *reatus maiestatis*, der in der Gelnhäuser Urkunde als ein Hauptgrund für die Einleitung des lehnrechtlichen Verfahrens genannt wird. Hier haben MITTEIS und SCHAMBACH die Debatte neuerdings weiterzuführen gesucht⁵: während SCHAMBACH eine schon früher von ihm vertretene These HALLERS in scharfer Polemik namentlich gegen meine Einwände⁶ verteidigt, schlägt MITTEIS seinerseits eine sachlich neue Lösung vor. Diesen neuen Lösungsversuch möchte ich hier noch unter Berücksichtigung der SCHAMBACHschen Kritik besprechen. Dazu muß ich zunächst einen Überblick über den Stand der Kontroverse geben.

Von den Worten der Urkunde *tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro*

¹) Über die Frage einer einmaligen oder einer zweimaligen Ladung siehe mein zweites Buch S. 111. ²) Vgl. ebendort S. 110. ³) Vgl. vor allem HAMPE in HÖNNS Wissenschaftlichen Forschungsberichten 7, 76; KRABBO in den Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte 34, 308 ff.; H. FEHR in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (Germ. Abt.) 42, 491 ff.; MITTEIS S. 59 ff. (siehe auch schon oben S. 478 N. 2). ⁴) Vgl. mein zweites Buch S. 61 ff., namentlich S. 63; hierzu unten S. 517 N. 1. ⁵) MITTEIS S. 65 ff.; SCHAMBACH in der Hist. Vierteljahrschrift 25, 368 ff. ⁶) Vgl. hierzu unten S. 510, wo das, was an SCHAMBACHS Kritik berechtigt ist, hervorgehoben wird.